

scheinlich machten. Oder ein anderes Beispiel: In dem bekannten Sittlichkeitsprozeß Dr. Riedel hatte die jugendliche Hauptbelastungszeugin im Vorverfahren eine genaue Beschreibung des Wohnzimmers des Angeklagten gegeben, in dem angeblich das Verbrechen an ihr begangen war. Dr. Riedel behauptete dagegen, daß das Kind nie das Zimmer betreten habe und nur durch die geöffnete Tür einen Blick hineingeworfen haben könne. Ich ließ das Zimmer photographieren und die Merkfähigkeit des Kindes durch Sachverständige untersuchen. Sie stellten übereinstimmend eine hypernormale Merkfähigkeit fest und bekundeten, daß das Kind, das sie durch verschiedene Zimmer geführt hätten, jeden Gegenstand mit absoluter Präzision nachträglich beschrieben habe. Diese Feststellung in Verbindung mit dem durch die Photographie festgehaltenen tatsächlichen Bestand des Zimmers machte die Darstellung des Angeklagten im höchsten Maße wahrscheinlich. Denn das Kind hatte, wie sich ergab, nur diejenigen Teile des Zimmers bei seiner Vernehmung im Vorverfahren nicht beschrieben, die man nicht sehen konnte, wenn man lediglich durch die geöffnete Tür in das Zimmer sah.

Viel wichtiger aber noch als die Beherrschung der genannten Wissenszweige ist für den Verteidiger die Fähigkeit, die Psychologie des täglichen Lebens, die Psychologie der Menschenkenntnis und des Menschenverständnisses zu handhaben. Diese Psychologie hat, worüber ich mich in der Vorrede zu Henri-Roberts „Großen Prozessen der Weltgeschichte“ (Verlag Georg Stilke, Berlin 1928) eingehend ausgesprochen habe, mit der wissenschaftlichen Psychologie, wie sie auf den Universitäten gelehrt wird, nichts zu tun. Intuitives Verständnis und Menschenkenntnis sind kein Lehrfach und können nie ein Lehrfach werden. Man hat sie oder hat sie nicht. Wer sie nicht hat, kann auf allen möglichen, auch juristischen Gebieten Vorzügliches leisten, nur

nicht als Verteidiger. Der Verteidiger muß ein Fingerspitzengefühl dafür haben, ob das, was ein Zeuge vorträgt, richtig ist oder nicht. Ob das, was der Zeuge gesehen oder gehört haben will, der Wirklichkeit entspricht oder nur ein Phantasiegebilde ist. Er muß durchfühlen, warum der Zeuge einmal so, das andere Mal anders ausgesagt hat. Ich kann es an einem Fall erläutern, den ich gerade in den letzten Wochen erlebt habe. In einem Meineidsprozeß, in dem es sich darum handelte, daß der Angeklagte der Wahrheit zuwider intime Beziehungen zu einer Dame abgeschworen haben sollte, trat ein Zeuge auf, der bei seiner ersten Vernehmung im Vorverfahren bekundet hatte, daß er beide Personen im Wald auf einer Bank in einer nicht mißzuverstehenden Umschlingung beobachtet hätte. Er sei, so bekundete er weiter, ihnen nachgegangen, habe noch einen Waldarbeiter auf das Paar aufmerksam gemacht, der ihnen gefolgt sei und in dem Wohnhause des Herrn von der betreffenden Dame sich ein Almosen habe schenken lassen. Durch diese Details sollte die Identität der in Frage stehenden Personen nachgewiesen werden. Bei einer späteren Vernehmung hatte der Zeuge den von ihm angeblich beobachteten Vorfall ins frische Grün verlegt und erklärt, daß die Erzählung von dem Waldarbeiter hinzugedichtet sei, angeblich, weil er so erwartet habe, als Zeuge aus der Angelegenheit herausbleiben zu können. In Wirklichkeit bewies schon diese Abänderung, daß es sich offenbar um eine freie Erfindung des Zeugen gehandelt hatte. Eine Bank stand an der von ihm beschriebenen Stelle überhaupt nicht. Deshalb mußte der Ort der Tat anders als früher dargestellt werden. Der Waldarbeiter mußte aus der Erzählung eliminiert werden, weil, wenn dieser Arbeiter existierte, er als Zeuge hätte namhaft gemacht werden können. Solche Momente, die an sich Kleinigkeiten sind, darf ein Verteidiger nicht übersehen. Ob ihm das gelingt, hängt davon ab, ob